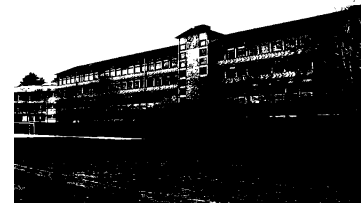




Förderverein der Grundschule Petersackerhof e.V.



VEREINSSATZUNG VOM 26.03.2014

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Petersackerhof e.V.“.
- 2) Sitz des Vereins ist Oberdiebach - Rheindiebach.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- 1) Der Verein will die Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Petersackerhof fördern. Er ist um ein breit gefächertes, zukunftsweisendes Bildungsangebot bemüht, unterstützt diesbezüglich Initiativen und sorgt für deren Realisierung.
- 2) Dieser Zweck wird erreicht insbesondere durch
 - Erweiterung und Vertiefung der schulischen Lernmöglichkeiten (Hinzuziehen von Experten und Bereitstellen von Möglichkeiten);
 - Planung und Unterstützung gemeinschaftsfördernder Veranstaltungen;
 - Zuschüsse zu schulischen Veranstaltungen, die mit Kosten für Schulkinder verbunden sind (z.B. Gemeinschaftsaufenthalte, Schulwanderungen oder andere Veranstaltungen);
 - Finanzierung von Lernmaterial, das nicht unter die Lernmittelfreiheit fällt;
 - Beschaffung von Instrumenten und Geräten für eine erweiterte musische und sportliche Erziehung;
 - Kooperation mit Partnern, die ähnliche Ziele verfolgen.
- 3) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Mittel

- 1) Die zur Erreichung seines Zwecks nötigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen sowie Spenden jeglicher Art.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, insbesondere ehemalige, jetzige und zukünftige Eltern, ehemalige und jetzige Lehrkräfte, ehemalige Schülerinnen und Schüler sowie Freunde der Schule.
- 2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
- 4) Die Kündigung kann zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- 5) Der Ausschluss kann erfolgen,
 - wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
 - wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereines zuwiderhandelt.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 6) Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5

Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge. Es sind Jahresbeiträge, die jeweils im August eines Jahres fällig sind. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie tagt mindestens einmal jährlich.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Bedarf einzuberufen oder dann, wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zehn Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - die Beitragshöhe
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses (Rechnungsbericht),
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer(innen)
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- 5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 7) Bei Wahlen wird die Entscheidung im ersten Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit getroffen; im zweiten Wahlgang ist der/die Bewerber(in) mit der einfachen Stimmenmehrheit gewählt.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem / der Schriftführer(in) und einem weiteren anwesenden Mitglied unterzeichnet wird.

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) vier gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern mit den Aufgaben eines Vorsitzenden, Vertreters, Schatzmeisters und Schriftführers.
 - b) bis zu drei Beisitzer(innen)n.
- 2) Die Vorstandsmitglieder (a) werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und arbeiten als geschäftsführendes Kollegialorgan, die gleichberechtigt die Vorstandsarbeit wahrnehmen.
- 3) Dem Vorstand sollten jeweils mindestens ein Mitglied des Schulleiternbeirates und des Lehrer -kollegiums der Grundschule Petersackerhof angehören. Einer der drei Beisitzerplätze sollte vom Schulträger (VG Rhein - Nahe) besetzt werden. Die drei Beisitzer werden jeweils vom Vorstand (a) berufen. Die drei Beisitzer haben Stimmrecht.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die restliche Dauer in den Vorstand berufen.
- 5) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und sind einzeln zeichnungsberechtigt. Sofern es sich um ein Rechtsgeschäft handelt, das den Verein zu einer Zahlung von mehr als 500,- € verpflichtet, sind hierzu mindestens 2 Personen erforderlich.
- 6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 7) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.
- 8) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

§9 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung ist von zwei Rechnungsprüfer(innen)n, die für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden und dem Vorstand nicht angehören dürfen, zu prüfen.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mitgliederversammlung ausschließlich zu diesem Tagesordnungspunkt. Der Verein wird aufgelöst, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die beschließen.
- 2) Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Abwicklung aller erforderlichen Geschäfte.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder im Falle des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Petersackerhof unter der Maßgabe, es dem ursprünglichen Zweck entsprechend zu verwenden. Auch im Falle des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke wird das Vermögen des Vereins dem genannten Zweck zugeführt. Bei Auflösung der Schule fällt das Vermögen an den Schulträger, der das Geld im Sinne der Satzung einer benachbarten Schule zukommen lassen muss.